

Schwerin, 07.02.2011

Änderungsantrag

Beschlussvorlage:

00694/2010 „Organisation und Ausgestaltung des Jobcenters Schwerin durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (gründungsbegleitende Vereinbarung) nach § 44b Absatz 2 SGB II i.V.m. § 2 AG SGB II M-V“

Einbringer: **FDP- Stadtvertreter Güll, Schmitz und Ötinger**

Änderungsantrag:

Die Stadtvertretung beschließt folgende Änderungen im Entwurf des Öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II (Bearbeitungsstand:18.01.2011):

1. In § 1 S. 2 wird „... Sitz Am Margaretenhof 14-16 in 19057 ...“ durch „... Standort in ...“ ersetzt.
2. § 3 S. 5 wird wie folgt formuliert: „Die bisherigen Mietobjekte der ARGE Schwerin werden vom Jobcenter Schwerin an seinen Standort vorübergehend weitergenutzt; die Mietverträge sind dabei so abzuschließen, dass eine kurzfristige Beendigung innerhalb von sechs Monaten ohne weitere Kosten möglich ist.“
3. In § 5 wird unter „Sozialintegrativen Leistungen der Kommune“ an S. 2 folgendes angefügt: „ ... im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin“.
4. § 7 S. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung: „Der Stellenplan und seine Fortschreibung bedürfen der Genehmigung der Träger. Soweit der Stellenplan Beschäftigte der Landeshauptstadt Schwerin oder von ihr bereitgestellte oder bereitzustellende finanzielle Mittel betrifft, ist eine Zustimmung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin erforderlich. Ungeachtet des Weisungsrechts nach § 44 k Abs. 2 S. 2 SGB II obliegt die Entscheidung über Statusangelegenheiten der Beschäftigten (Begründung und Beendigung, Eingruppierung) den jeweiligen Anstellungskörperschaften.
Das Jobcenter Schwerin nimmt an dem bei Vertragsschluss bestehenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan (OGP) der Bundesagentur für Arbeit teil. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen des Einverständnisses der

Landeshauptstadt Schwerin, ebenso kann diese Änderungen und Ergänzungen verlangen.“

5. § 7 S. 9 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Insgesamt streben die Änderungen den Erhalt und die Stärkung des Einflusses der Landeshauptstadt Schwerin auf das Jobcenter an. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die ARGEn insgesamt unverhältnismäßig stark durch die Bundesagentur für Arbeit geprägt sind und eine stark zentralistisch geprägte Führungskultur besitzen. Damit wird die in der Kommune erforderliche Flexibilität in der Reaktion auf die Unterschiede in den Arbeitsmärkten und den Bürgern nicht immer erreicht, die Kreativität und Entfaltungsmöglichkeiten der Beschäftigten nicht gefördert. Verselbständigungstendenzen sind vorzubeugen.

Das Jobcenter ist stärker auch als Mittel der Landeshauptstadt Schwerin an der Nahtstelle von kommunaler Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu verstehen und auszugestalten.

Im Einzelnen:

1.) und 2.) bieten den Erhalt der Möglichkeit, das Jobcenter andernorts in Schwerin zu betreiben, einerseits um näher am Bürger zu sein, andererseits auch um be- oder entstehende Vakanzen in städtischen oder noch in Mietbindung befindlichen Immobilien zu vermeiden. Darüberhinaus kann eine innenstadtnahe Lage zu einer weiteren Belebung der Innenstadt und eine Vermeidung von Verkehren herbeiführen.

3.) dient der Verhinderung der Entstehung von Doppelstrukturen und führt zur Nutzung ohnehin bestehender kommunaler Angebote.

4.) und 5.) greifen die Regelungen des § 44 k SGB II auf, die in dem Vertragsentwurf nur unvollständig umgesetzt waren und die Rechte der Stadtvertretung gegen die gesetzliche Regelung verkürzten. Letztlich dient dies auch der Sicherung des Personalentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Schwerin und zur weiteren Steuerung des Personaleinsatzes und damit der die Landeshauptstadt treffenden finanziellen Lasten. Klar gestellt wird auch, dass kommunale Beschäftigte kommunale Beschäftigte bleiben und weiter an der Entwicklung des kommunalen Tarifrechts teilnehmen.